

Nutzungsbedingungen der KommunalPlattform der Netze BW GmbH

Stand 22.07.2020

1. Wie funktioniert die KommunalPlattform der Netze BW GmbH?

(1) Die Netze BW GmbH (im Folgenden „Netze BW“) stellt auf der Website kommunalplattform.netze-bw.de bzw. netzebw-ss0.grids-energycity.com für Kommunen als Vertragspartner von Konzessionsverträgen ein gesondertes und passwortgeschütztes Portal (KommunalPlattform) unentgeltlich zur Verfügung. Damit ermöglicht Ihnen die Netze BW den Zugang zu netzwirtschaftlich relevanten Kennzahlen und Informationen zu Energieanlagen, Infrastrukturen, Baumaßnahmen, Störungen, Verbräuchen, Einspeisemengen und Abrechnungen Ihrer Kommune sowie die Verwaltung Ihres Vertragskontos und Ihrer Vertragsdaten über das Internet.

(2) Die KommunalPlattform dient der teilweisen Umsetzung des Konzessionsvertrags und ermöglicht einen effizienten elektronischen Dialog zwischen Netze BW und Kommune, insbesondere zur Netzentwicklungsplanung (Strom und/oder Gas), der Störungskommunikation, der Planung und Abstimmung von Baumaßnahmen des Energiemonitorings (bzgl. Verbrauch und Einspeisung) und der kaufmännischen Netzprozesse (bzgl. Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt).

(3) Änderungen der Leistungen nach Abs. 2 kann Netze BW nach billigem Ermessen vornehmen (§ 315 Abs. 1 BGB).

(4) Voraussetzung für die Nutzung der KommunalPlattform ist die Registrierung eines entsprechend bevollmächtigten Vertreters der Kommune (siehe Ziffer 6) sowie ein internetfähiges Endgerät mit einem Web-Browser wie Microsoft Edge, Internet Explorer und Google Chrome.

2. Ändert sich etwas an dem Konzessionsvertrag mit Netze BW?

Sofern nicht in diesen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen enthalten sind, gelten daneben weiterhin die Bestimmungen des Konzessionsvertrags zwischen Netze BW und Ihrer Kommune. Im Falle der Beendigung dieser Nutzungsvereinbarung vor Ende des Konzessionsvertrags treten wieder die Regelungen der Bestimmungen des Konzessionsvertrags in Kraft, von denen während der Dauer dieser Nutzungsvereinbarung abgewichen wurde.

3. Welche Pflichten hat die Kommune?

(1) Die Kommune ist verpflichtet, stets eine aktuelle empfangsbereite E-Mail-Adresse des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, dessen elektronischer Briefkasten regelmäßig abgerufen wird. Änderungen der E-Mail-Adresse oder anderer von der Kommune hinterlegter Daten sind unverzüglich in der Kommunalplattform einzupflegen.

(2) Für die Einstellungen und Sicherheitsmaßnahmen auf dem eigenen PC sorgt die Kommune selbst. Die Kommune soll sicherstellen, dass der Zugang von Nachrichten der Netze BW nicht durch den Spamfilter oder sonstige Sicherheitssoftware verhindert wird.

4. Was muss die Kommune zum Thema Haftung und Haftungsbeschränkung wissen?

(1) Die Netze BW haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Netze BW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Netze BW oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(3) Der Ausschluss bezieht sich auch nicht auf die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kommune regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle beschränkt sich die Haftung für eine Pflichtverletzung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

(4) Die Haftung der Netze BW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise auf Grund von Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bleibt von der Haftungsbeschränkung ebenfalls unberührt.

(5) Das Übermittlungsrisiko (z. B. Datenverlust während der Übermittlung, Verfälschung, Kompletterverlust) von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten trägt jede Vertragspartei selbst. Zu besonderen Maßnahmen zur Wahrung der Datensicherheit ist die Netze BW nicht verpflichtet.

(6) Die Netze BW haftet nicht für die Leistung von Internet- oder Service Providern.

(7) Von den vorstehenden Regelungen abgesehen haftet die Netze BW nicht für weitergehende Schäden.

5. Beendigung der Zusatzvereinbarung

(1) Sofern die Nutzung der KommunalPlattform nicht Voraussetzung und Bestandteil eines Konzessionsvertrags ist, kann die Vereinbarung zur Nutzung der KommunalPlattform unabhängig von dem Konzessionsvertrag durch die Kommune oder durch die Netze BW jederzeit ordentlich mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

(2) Die Kündigung nach Absatz 1 kann per Textform (z. B. E-Mail oder postalisch) erklärt werden. Folgende Kontaktdaten können verwendet werden:

Netze BW GmbH

KommunalPlattform

Schelmenwasenstraße 15

70567 Stuttgart

Internet: www.netze-bw.deE-Mail: kommunalplattform@netze-bw.de

(3) Die Zusatzvereinbarung endet darüber hinaus automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Konzessionsvertrag mit der Netze BW endet.

6. Was muss die Kommune zu Datensicherung und Datenschutz wissen?

(1) Für den Zugang zur KommunalPlattform muss sich ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter der Kommune online registrieren. Hierzu beantragt der Vertreter der Kommune unter Angabe von Personen- und Kontaktdaten einen Zugang bei dem für die Kommune zuständigen Konzessionsmanager. Anschließend erhält der Vertreter eine individuelle E-Mail mit Link, welchen der Vertreter klicken muss. Sodann öffnet sich ein Fenster zur Festlegung eines individuellen Passworts. Das Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein und aus Buchstaben sowie mindestens einer Zahl bestehen. Folgende Sonderzeichen können verwendet werden: ! \$ & # @ € ? _ - . , Die E-Mail-Adresse des Vertreters ist der Benutzername.

(2) Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) sind geheim zu halten.

(3) Der Vertreter kann das Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit, um Missbrauch zu vermeiden, auch in regelmäßigen Abständen Gebrauch machen. Das bisherige Passwort wird dann ungültig. Weiterhin sollte der Vertreter zur Sicherheit der Daten die Zugangsdaten nicht auf dem PC speichern und nach dem Besuch auf den Seiten der KommunalPlattform den Cache/die temporären Internetdateien des Browsers löschen.

(4) Für die Nutzung der Homepage kommunalplattform.netze-bw.de bzw. netzebw-sso.grid5-energy.com gelten die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung. Dort sind auch weitere Informationen zu der Speicherung und Nutzung von Daten und zum Einsatz von Cookies zu finden.

(5) Da der Vertreter bei der Nutzung der Kommunalplattform die persönlichen Zugangsdaten zur Legitimation angibt, sollte der Vertreter diese Dienste nur unter dem Zugang kommunalplattform.netze-bw.de bzw. netzebw-ss0.grid5-energycity.com nutzen, da ansonsten die Möglichkeit besteht, dass die Daten Unbefugten zugänglich werden, wenn keine direkte Verbindung zur von der Netze BW bereitgestellten Website besteht. Sollte der Vertreter trotzdem andere Zugangswege nutzen, z. B. durch das Nutzen von Sub-Links oder über andere Dienstanbieter, so geschieht dies auf eigenes Risiko. Dieses Risiko kann der Vertreter minimieren, indem der Vertreter sich vor der Eingabe von Daten das Sicherheitszertifikat des Servers nach den Vorgaben des benutzten Browsers anzeigen lässt, um sicherzustellen, dass eine direkte Verbindung zu kommunalplattform.netze-bw.de bzw. netzebw-ss0.grid5-energycity.com besteht.

7. Darf Netze BW die Nutzungsbedingungen der Kommunalplattform anpassen?

(1) Netze BW ist zu einer Änderung der Nutzungsbedingungen berechtigt, wenn eine für die Kommune oder Netze BW unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt Netze BW keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Nutzungsbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von der Kommune und Netze BW bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf die Kommune gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Netze BW wird die Kommune auf eine Änderung der Nutzungsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn die Kommune ihr nicht binnen vier Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Nutzungsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung.